

3. Änderung der

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadthalle und ihrer Einrichtungen in der Stadt Katzenelnbogen vom 08.05.2025

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 8 der Satzung über die Benutzung der Stadthalle Katzenelnbogen und ihrer Einrichtungen vom 30. Oktober 1987 hat der Stadtrat Katzenelnbogen in seiner Sitzung am 06.06.2024 folgende 3. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Stadthalle werden folgende Gebühren pro Tag berechnet:

<u>Mietobjekt</u>	<u>Miete €</u>	<u>Nebenkosten €</u>
Großer Saal	180,00	60,00
Großer Saal mit Küche	210,00	70,00
Kleiner Saal I	25,00	20,00
Kleiner Saal I mit Küche	55,00	30,00
Kleiner Saal II	25,00	20,00
Kleiner Saal II mit Küche	55,00	30,00
Kleiner Saal I und II	50,00	30,00
Kleiner Saal I und II mit Küche	80,00	40,00
Komplette Halle	240,00	100,00

Mit auswärtigen Mietern wird eine Sondervereinbarung getroffen.

Für kulturelle und bildungsfördernde Veranstaltungen sind Sondervereinbarungen möglich.

In den v.g. Nebenkosten sind enthalten: Verbrauchsmaterialien, Wasser und Abwasser, elektrische Energie und Heizung

Winterzuschlag für Nebenkosten: Im Zeitraum vom 01.10. bis 31.03. eines Jahres werden die Nebenkosten pauschal um 30 % erhöht.

Bei Familienfeiern von Einwohnern der Stadt Katzenelnbogen werden, abweichend von Satz 1, die vorgenannten Gebühren für ein Mietobjekt von bis zu 2 Kalendertagen nur einmal erhoben. Im Falle einer durchgängigen Nutzung von mehr als zwei Kalendertagen ermäßigt sich die Gebühr für jeden weiteren/zusätzlichen Tag um 50 %.

Für die Inanspruchnahme einer technischen Betreuung für Regie, Beleuchtung, Lautsprecheranlage und Bühnentechnik werden die tatsächlich anfallenden Aufwendungen berechnet.

Die Gebühr für die regelmäßige Benutzung der kleinen Säle 1 und II mit Küche durch den Katzenelnbogener Gesangsverein 1837 e.V. beträgt monatlich 51,00 Euro. Die Reinigung der benutzten Gegenstände obliegt dem Verein.

Bei kurzfristiger Absage der Veranstaltung bzw. Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung (unter einer Woche) ist eine Entschädigung in Höhe von 20 % der vorgenannten bzw. vereinbarten Nutzungsgebühr zu zahlen.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadthalle Katzenelnbogen und ihrer Einrichtungen der Stadt Katzenelnbogen vom 30. Oktober 1987 und der hierzu ergangenen 1. Änderungssatzung vom 23.05.2018 bleiben hiervon unberührt.

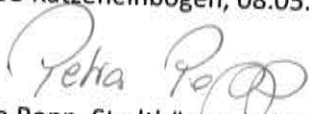
Die beiden Änderungssatzungen zur Gebührensatzung vom 01.02.1999 und vom 01.08.2001 treten hiermit außer Kraft.

Artikel III

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Katzenelnbogen,

56368 Katzenelnbogen, 08.05.2025



Petra Popp, Stadtbürgermeisterin



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Verbandsgemeindeverwaltung

Aar-Einrich

09.05.2025